



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/019/2023
Datum	Donnerstag, den 11.05.2023
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	21:15 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt war. Zur Tagesordnung ergaben sich keine Einwendungen. Die Stadtverordnetenversammlung war mit 54 Stadtverordneten beschlussfähig.

- Stv. Dr. Schneider nahm ab 18:25 Uhr (TOP 2) an der Sitzung teil.
- FrkV Lenz verließ die Sitzung um 20:13 Uhr (TOP 6).

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Wärmeversorgung EAB GmbH**
Vorlage: 0779/23 - I/253
- 3 Windenergieanlagen-Projekt in Wetzlar (Windpark Altenschlag / Hermannstein):**
Änderung der Laufzeit des Pachtvertrages
Vorlage: 0759/23 - I/250

- 4 **Mitgliedschaft in der Genossenschaft "KommunalCampus eG"**
Vorlage: 0745/23 - I/249
- 5 **Ausbau der Hausertorstraße zwischen Haarbach- und Brückenstraße
im Zuge des Radwegekonzeptes Wetzlar**
Vorlage: 0727/23 - I/246
- 6 **Baumaßnahmen in der Altstadt**
Unterstützende Maßnahmen der Stadt
Vorlage: 0751/23 - I/247
- 7 **Marketingmaßnahmen zur Unterstützung der Wetzlarer Altstadt**
Mitteilungsvorlage: 0761/23 - I/251
- 8 **Wahl der Schöffen**
Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 0766/23 - I/252
- 9 **Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV
(Garbenheim)**
Vorlage: 0737/23 - I/245
- 10 **Jugendhilfeausschuss**
Bestellung eines
- stimmberechtigten Mitgliedes und eines
- stellv. stimmberechtigten Mitgliedes
- 11 **Grundstücksverkauf**
Eheleute Yin Cao und Jie Zhou, 35584 Wetzlar
Vorlage: 0744/23 - II/40
- 12 **Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0771/23 - III/50
Vom : 20.04.2023
Fragesteller : FrkV Wagner, AfD-Fraktion

Auf der letzten Stadtverordnetenversammlung (28.03.2023) bezeichnete Günter Pohl einen Antrag der AfD-Fraktion als "schlichtweg unsinnig". Weiter fuhr er fort: "Der Lahn-Dill-Kreis hat doch überhaupt nicht vor, ein Container-Dorf für Geflüchtete zu errichten" (WNZ, 05.04.2023, S. 9). Nun sind wenige Wochen vergangen und wir möchten die Frage stellen:

Plant die Stadt Wetzlar die Errichtung von Containern für die Unterbringung von Migranten?

Zusatzfrage:

Wird das Thema Gegenstand in einer Stadtverordnetenversammlung sein?

OB **W a g n e r** informierte, dass die Stadt Wetzlar keine Errichtung von Containern zur Unterbringung von Migranten plane. Wenn, würde die Stadt Wetzlar gemeinsam mit dem Lahn-Dill-Kreis die Frage von Unterbringungen, die in dessen Verantwortung liegen, diskutieren.

Zur Zusatzfrage erklärte OB **W a g n e r**, dass dies Thema der Stadtverordnetenversammlung wäre, wenn die Stadt Wetzlar selbst Unterbringungsmöglichkeiten errichten würde, da es dann auch um die Bereitstellung von Haushaltsmitteln ginge. Die Verpachtung von Flächen liege dagegen in der Verantwortung des Magistrats, so OB **W a g n e r**.

Frage Nr. : 0780/23 - III/51
Vom : 02.05.2023
Fragesteller : Stv. Schaus, DIE LINKE

In der örtlichen, aber auch überregionalen Presse (z. B. hr, FFH oder Tagesschau.de) wird seit einigen Tagen kritisch über die bisherige Erfolglosigkeit (Zitat aus WNZ: „Ein Fahrgast in zwei Wochen“) des kurzfristig - am 01.04.2023 - eingeführten Parkplatz-Shuttlebusses zur Altstadt berichtet. Dabei wurden zahlreiche Mängel und Versäumnisse, insbesondere bei der Erkennbarkeit des Busses, seiner Fahrtroute und insbesondere der unzureichenden Bewerbung des Versuchsprojektes herausgearbeitet.

Frage:

Was gedenkt der Magistrat in Sachen „Kostenloser Shuttlebus in die Altstadt“ kurzfristig zu veranlassen, um dem Projekt noch eine Erfolgsmöglichkeit zu geben?

StR **K o r t l ü k e** informierte zur Fragestellung wie folgt:

Über die Einrichtung des Altstadt-Parkplatz-Shuttle war von Seiten der Stadt Wetzlar im Vorfeld durch Pressemitteilungen zweimal in der örtlichen Tagespresse, in den Social-Media-Kanälen der Stadt Wetzlar und den städtischen Internetauftritten (wetzlar.de und rmv.wetzlar.de) berichtet worden. Weitere Veröffentlichungs-Medien stehen der Stadt Wetzlar nicht zur Verfügung. Die Bekanntmachung des Starts solch innovativer Projekte hat über die benannten Kanäle leider nur eine begrenzte Reichweite, da über die betreffenden Medien jeweils auch nur bestimmte Zielgruppen verstärkt angesprochen werden. Die jüngste Berichterstattung darf deshalb als bislang erfolgreichste Bewerbung des Shuttles angesehen werden, durch die inzwischen auch eine verstärkte Nutzung des Angebots zu beobachten ist.

So haben in den vergangenen Tagen mitunter 10-15 Fahrgäste den Bus genutzt. Wir erwarten darüber hinaus eine kontinuierlich weiter leicht ansteigende Nutzung durch die weiter steigende Bekanntheit des Angebots. Die Fahrtroute ist durch den Fahrplan-Aushang an den Haltestellen und durch die Bekanntmachung im Internet für jedermann ohne Probleme nachvollziehbar.

Da es sich bei dem Altstadt-Parkplatz-Shuttle zunächst um die probeweise Einführung eines neuen Mobilitätsangebots handelt, war es aus wirtschaftlicher Sicht zunächst nicht geboten, das Angebot durch aufwendige Marketing-Maßnahmen herauszustellen (z.B. Fahrzeugklebefolien, Errichtung von neuen Haltestellenmasten mit eigenem Logo o.ä.). Für die Erstellung des aktuellen Corporate-Designs des City-Busses und seiner Haltestellen vor rund zehn Jahren waren seinerzeit mehrere zehntausend Euro aufgewendet worden.

Sollte es nach der erfolgten Evaluierung im Juni als sinnvoll bewertet werden, den Altstadt-Parkplatz-Shuttle weiterzuführen, können solche Marketing-Instrumente noch eingesetzt werden.

Frage Nr. : 0786/23 - III/52
Vom : 04.05.2023
Fragestellerin : Stve. Viehmann, CDU-Fraktion

Frage:

Welche Maßnahmen werden derzeit von der Stadt Wetzlar unternommen, um die hohe Anzahl rechtswidrig entsorgter Zigarettenstummel auf Straßen und Wegen im Stadtgebiet zu minimieren?

Zusatzfrage:

Wie viele Bußgeldverfahren wurden im letzten Jahr hinsichtlich dieser Ordnungswidrigkeit eingeleitet?

StR K o r t l ü k e informierte zur Fragestellung wie folgt:

Seitens des Eigenbetriebs Stadtreinigung wurden zur separaten Erfassung der Zigarettenstummel seit einigen Monaten - vorerst in der Bahnhofstraße - spezielle Abfallbehälter mit einem separaten Aufsatz („Ascher“) aufgestellt. Eine Erweiterung des Behälterkontingents auf weitere Zonen befindet sich in Planung.

Grundsätzlich erfolgt die Reinigung im hoch frequentierten Innenstadtbereich bis zu 6 mal pro Woche, am Wetzlarer Bahnhof bis zweimal täglich. Andere ebenfalls vom (Zigaretten-)Littering betroffene Bereiche werden im Rahmen der routinemäßigen städtischen Straßenreinigung (Kernstadt), von den Grundstückseigentümern (in den Stadtteilen) oder von -68- (Grünanlagen) sauber gehalten.

Ab 2025 werden den Kommunen auf Basis der Einwegkunststoffverordnung/EWK-FondsV aus dem Pool einer (rückwirkend ab 2024 auszahlenden) Einwegkunststoffabgabe der Hersteller zusätzliche Mittel für die Reinigung/Entfernung von Einwegkunststoffmaterialien zur Verfügung stehen. Einbezogen sind auch die Zigarettenstummel als „Tabakprodukte mit Filtern und Filter für Tabakprodukte“. Im Rahmen der Anti-Littering-Bestrebungen ist die Verwendung der finanziellen Unterstützung - auch für die Stadt Wetzlar - nicht nur für anteilige Entsorgungskosten, sondern auch für Investitionen im operativen Bereich sowie für Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Die Zusatzfrage beantwortete StR **K o r t l ü k e** wie folgt:

Das Wegwerfen von Zigarettenkippen unterliegt ortsrechtlich der Reinhaltungssatzung (Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Wetzlar vom 17.09.1981). Nach meinem Kenntnis wurden vom zuständigen Ordnungsamt bislang keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Frage Nr. : 0788/23 - III/53
Vom : 05.05.2023
Fragestellerin : Stve. Kornmann, DIE LINKE

Am 8. Oktober soll ein Neustart des Wetzlarer Apfelmarktes erfolgen. Der Landwirtschaftliche Verein hat die Federführung bei der Organisation des traditionsreichen Festes übernommen. Das ist eine gute Nachricht für Wetzlar! Neben Verkaufsständen, buntem Treiben mit Speis und Trank war der Aspekt „Umwelterziehung, Information/Werbung für Nachhaltigkeitskonzepte sowie Idee und Praxis alternativer Mobilitätskonzepte“ regelmäßig Bestandteil des einst von 8 bis 10 Tsd. Menschen frequentierten Wetzlarer Apfelmarktes.

Frage:

Welche Gruppen, Initiativen und Ämter/Behörden können und werden künftig die mit der Auflösung der Naturschutzakademie vor Ort verloren gegangene sachliche und personelle Fachkompetenz (Umwelterziehung, Information/Werbung für Nachhaltigkeitskonzepte, Idee und Praxis alternativer Mobilitätskonzepte) übernehmen?

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** informierte, dass die Naturschutzakademie eine Einrichtung des Landes Hessen und diese nicht aufgelöst worden sei. Es habe hier lediglich organisatorische Veränderungen gegeben. Daher gehe man seitens der Stadt Wetzlar auch davon aus, dass die bisher vorhandene Sach- und Fachkompetenz weiterhin vorhanden sei und nichts verloren gehe. Bezüglich des Apfelmarktes habe sich ein anderer Verein gefunden, der diesen durchführen und weiterentwickeln wolle, so Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n**.

Frage Nr. : 0789/23 - III/54
Vom : 05.05.2023
Fragesteller : Stv. Höbel, CDU-Fraktion

Gemäß § 8 Abs. 2 UAbs. 2.4 der Baugestaltungssatzung der Stadt Wetzlar vom 13.07.1989 ist der Einbau von Sonnenkollektoren zuzulassen, wenn der Gesamteindruck des Bauwerks und der Umgebung dadurch nicht gestört oder verändert wird.

Frage:

Wurde die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes in der Gewandsgasse 9 auf Einhaltung der Vorgaben durch die zuständige Behörde geprüft und genehmigt?

Zusatzfrage:

Wann ist mit einer Änderung der diesbezüglich betreffenden Satzungen in Wetzlar und den Ortsteilen zu rechnen, um eine zeitgemäße Nutzung von Sonnenenergie auch in Bereichen wie dem historischen Stadt- bzw. Ortskern zu ermöglichen?

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** teilte mit, dass die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes in der Gewandsgasse 9 geprüft und genehmigt worden sei.

Zur Zusatzfrage antwortete Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n**, dass es in Wetzlar drei Baugestaltungssatzungen gebe. Für Steindorf und die Altstadt gebe es bezüglich der Nutzung von Photovoltaikanlagen Regelungen. Zudem informierte er über die aktuelle Rechtsauslegung. Solaranlagen seien demnach nach Einzelfallprüfung zulässig, sodass eine Änderung der Satzungen nicht notwendig sei.

zu 2 Wärmeversorgung EAB GmbH
Vorlage: 0779/23 - I/253

StR **K o r t l ü k e** informierte zum aktuellen Sachstand und den Inhalten der Beschlussvorlage. Demnach werde man die Zahlung von Geldern zur Absicherung der Gasversorgung des insolventen Fernwärmeversorgers EAB ab dem 01.06.2023 einstellen. Für zahlende EAB-Kunden sollen individuelle Lösungen gefunden werden. Weiterhin teilte StR **K o r t l ü k e** mit, dass für den Bereich Westend Ende Mai Seecontainer mit Heizanlagen aufgebaut werden sollten. Hierzu sei ein Bauantrag gestellt, dessen Genehmigung in den nächsten Tagen zu erwarten sei.

FrkV Dr. **B ü g e r** beschrieb die schwierige Gesamtsituation, für die alleine die EAB-Eigentümer verantwortlich seien. Die Stadt habe hier Verantwortung übernommen, ohne dass sie dazu rechtlich verpflichtet sei. Er befürwortete die vorliegende Beschlussvorlage als richtigen Weg.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt ihre Beschlüsse vom 15.12.2022 (Drucksache 0660/22 - I/211), vom 23.02.2023 (Drucksache 0708/23 - I/231) und vom 28.03.2023 (Drucksache 0741/23 - I/244), durch einen Ausgleichsbetrag gegenüber der enwag mbH die Gasversorgung der beiden EAB Heizanlagen Spilburg und Westend auch nach dem 11.05.2023 sicherzustellen.
2. Der Aufwand pro Tag wird aktuell auf 6.000 € beziffert.
3. Der nicht gedeckte finanzielle Aufwand, der der enwag mbH entstehen kann, wird bis zum 31.05.2023 bis zur Höhe von maximal 120.000 € von der Stadt Wetzlar übernommen. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen des Nachtrags Haushaltes 2023.

Sollten sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens der EAB GmbH neue Tatsachen ergeben, so wird der Finanz- und Wirtschaftsausschuss durch die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beauftragt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	52	Enthaltungen	3

**zu 3 Windenergieanlagen-Projekt in Wetzlar (Windpark Altenschlag / Hermannstein):
Änderung der Laufzeit des Pachtvertrages
Vorlage: 0759/23 - I/250**

StR K o r t l ü k e informierte zur Thematik Windenergie und den Projekten im Bereich der Stadt Wetzlar. Am Standort Blasbach komme man gut voran. Voraussichtlich könne man hier ab Oktober 2023 Strom ins Netz einspeisen. Dazu notwendige Arbeiten zur Verstärkung des Leitungsnetzes liefen aktuell.

Zu den geplanten Windenergieanlagen in Hermannstein liege für den Projektentwickler Qair die Genehmigung vor, so StR K o r t l ü k e. Hier sollten die Bauvorbereitungsarbeiten dann starten, wenn die Anlagen in Blasbach am Netz seien. Die Rodungsarbeiten sollten im Herbst/Winter beginnen. Aktuell würden die Lieferverträge abgestimmt und die Bankenabsprachen für die Finanzierung getroffen.

Stv. A l t e n h e i m e r kritisierte die nicht grundlastfähige Energieerzeugungsform und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit Eingriffen in Flora und Fauna und die damit verbundenen Einschränkungen für Naherholung.

StR K o r t l ü k e führte aus, dass man durch die Verlängerung der Laufzeit einen Beitrag zur Ressourcenschonung leiste und verwies auf das Genehmigungsverfahren, das auch Ausgleichsmaßnahmen vorschreibe. FrkV Dr. B ü g e r sprach sich für eine längere Nutzung aus, da ein vorzeitiger Abriss bei möglicher längerer Nutzung nicht sinnvoll sei, wenn die Anlage ohnehin schon stehe.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Veränderung der Laufzeit des o. g. Pachtvertrages dergestalt zu, dass diese 25 Jahre (beginnend mit Unterzeichnung des entsprechenden Änderungsvertrages) mit zweimaliger Verlängerungsoption von jeweils fünf Jahren beträgt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	36	Enthaltungen	15

zu 4 Mitgliedschaft in der Genossenschaft "KommunalCampus eG"
Vorlage: 0745/23 - I/249

Stve. Z e a i t e r sprach sich für die angestrebte Mitgliedschaft aus, da die Digitalisierung der Verwaltung ein wichtiger Punkt sei und Arbeitsvorgänge so effizienter und schneller erledigt werden könnten. Anwendungs- und Handlungskompetenzen müssten den Mitarbeitern individuell im Hinblick auf die Aufgabenbereiche vermittelt werden, um so auch eine breite Akzeptanz für die Digitalisierung zu erreichen. Durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft könne man eine „roadMAP (MitarbeiterAktionsPlan)“ zur Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Mitarbeiter erstellen und bekomme dafür entsprechende Fördergelder. Die Digitalisierung sei ein Mammutprojekt, das in Zusammenarbeit mit anderen Städten und der angestrebten Mitgliedschaft besser zu bewältigen sei, so Stve. Z e a i t e r.

Stv. M u l c h kritisierte die geplante Beschlussfassung, da hier nicht klar sei, was gekauft werde. Die Formulierungen der Beschlussvorlagen trügen nicht dazu bei, zu verstehen, um was es hier eigentlich gehe. Er lehnte die Beschlussvorlage ab.

Stv. B r e i d s p r e c h e r führte zunächst aus, dass die Stadt Wetzlar als bedeutende Stadt in Hessen gut vernetzt sein müsse. Hierzu gehörten auch die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden, die aber genau geprüft werden sollten. Die geplante Mitgliedschaft in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ bezeichnete er als überflüssig, da für die Umsetzung der Digitalisierung Personal vorhanden sei und die zeitlich begrenzte Besetzung einer geförderten 0,5-VZÄ-Stelle später möglicherweise Folgekosten nach sich ziehe.

OB **W a g n e r** erläuterte die Entwicklung der Personalsituation im öffentlichen Dienst und wies darauf hin, dass der Fachkräftemangel ein großes Problem sei. Dazu verwies er auch auf eine durchgeführte Informationsveranstaltung zur Thematik. Die Digitalisierung könne im Verbund mit anderen Städten, z.B. in der Form interkommunaler Zusammenarbeit, besser bewältigt werden. OB **W a g n e r** nannte verschiedene Projekte und damit verbundene Fördersummen, die bereits teilweise, auch gemeinsam mit anderen Städten, umgesetzt worden seien. Die Beteiligung an Prozessen im Rahmen der geplanten Mitgliedschaft sei für eine Weiterentwicklung wichtig.

FrkV **H u n d e r t m a r k** äußerte, dass man mit dem Förderprogramm und der geplanten Mitgliedschaft nur die Möglichkeit habe, Fort- und Weiterbildungsangebote für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Mitarbeiter zu buchen und monierte, dass man für solche Themen eine Stabstelle Bürgerbeteiligung und Digitale Perspektive geschaffen habe. OB **W a g n e r** bot eine Informationsveranstaltung zu den aktuellen Projektständen an, an denen sich die Stadt Wetzlar beteilige. Des Weiteren wies er darauf hin, dass eine entsprechende Mitgliedschaft im Bewilligungsbescheid des Landes Hessens als Voraussetzung für eine Förderung des Projekts „roadMAP“ vorgegeben sei.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar wird Mitglied in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die formellen Schritte einzuleiten.
2. Die Genossenschaftsanteile entsprechend der relevanten Stufe der Staffelung, Kategorie 4, in Höhe von 4.000 Euro werden gezeichnet (ein Genossenschaftsanteil je 1.000 Euro).

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	20
Ja-Stimmen	35	Enthaltungen	0

**zu 5 Ausbau der Hausertorstraße zwischen Haarbach- und Brückenstraße
im Zuge des Radwegekonzeptes Wetzlar
Vorlage: 0727/23 - I/246**

Bgm. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erläuterte die Beschlussvorlage und beschrieb die Situation vor Ort, die aktuell nicht förderlich sei, um Menschen mit dem Rad in die Altstadt zu bringen.

Stve. **S t r u h a l l a** befürwortete die geplante Beschlussfassung sowie den Erhalt der Parkplätze vor Ort. Das Gesamtkonzept biete eine höhere Sicherheit für Radfahrer und berücksichtige die Belange der Ärzte und Einzelhändler in dem Bereich. FrkV **S ä m a n n** schloss sich den Ausführungen an und befürwortete die geführte Diskussion über die Entschärfung der Situation in der Hausertorstraße. Für die heutige Entscheidung zur Variante 2 signalisierte er Zustimmung. Die Sicherheit für Radfahrer sei wichtig.

Stv. V o s k a n i a n stellte einen Verfahrensantrag auf Zurückverweisung in die Ausschüsse. Hier sollte eine erneute Beratung erfolgen. Weiterhin bemängelte er, dass nur zwei Varianten erläutert worden seien, obwohl man insgesamt sechs Vorschläge erarbeitet habe. Er hätte sich hier eine engere Begleitung auch unter Berücksichtigung des Radwegekonzepts gewünscht, so Stv. V o s k a n i a n weiter. FrkV Dr. B ü g e r sprach sich gegen eine Zurückverweisung in die Ausschüsse aus. Die Beschlussvorlage sei entscheidungsreif und in den Ausschüssen ausführlich diskutiert worden.

Stv. S c h a u s begrüßte zunächst die Planungen zur Entschärfung der Radwegesituation in der Hausertorstraße, die dadurch sicherer würde. Er sprach sich allerdings gegen die Umsetzung der Variante 2 aus. Die Alternative mit Entfernung der vorhandenen Parkplätze sei deutlich günstiger. Die örtlichen Hofeinfahrten könnten als Parkraum mitgenutzt werden. Er sprach sich für eine Zurückverweisung in die Ausschüsse aus.

FrkV Dr. B ü g e r bezeichnete die geplante Beschlussfassung mit der Variante 2 als einen klugen Kompromiss unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen aller Verkehrsteilnehmer. FrkV B o c h führte aus, dass eine ausreichende Diskussion der Vorlage erfolgt sei und befürwortete die geplante Beschlussfassung.

Stv. M u l c h stellte zur Geschäftsordnung den Antrag auf Ende der Debatte. Hierüber ließ StvV V o l c k abstimmen:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	48
Ja-Stimmen	5	Enthaltungen	2

Stv. H ö b e l äußerte, dass die geführte Diskussion die Notwendigkeit weiterer Beratungen in den Ausschüssen aufzeige. Er habe die Erwartungshaltung, dass alle 6 erarbeiteten Varianten vorgestellt werden sollten.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erklärte abschließend, dass es nicht ungewöhnlich sei, Anregungen, die im Zuge von Diskussionen entstünden, vor der Umsetzung einer Maßnahme zu prüfen und hierzu auch eine Rückmeldung zu geben. Eine Änderung der Beschlussvorlage sei hierzu nicht notwendig. Abschließend erklärte er die Kostenunterschiede der Varianten.

StvV V o l c k ließ zunächst wie folgt über den Verfahrensantrag „Zurückverweisung in die Ausschüsse“ von Stv. Voskanian abstimmen:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	30
Ja-Stimmen	22	Enthaltungen	3

StvV V o l c k ließ anschließend über den Hauptantrag abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Die beigefügte Vorlage mit der alternativen Planung des Büros Oppermann aus Kassel wird zur Kenntnis genommen und der Vorzugsvariante zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	55	Nein-Stimmen	22
Ja-Stimmen	32	Enthaltungen	1

zu 6 Baumaßnahmen in der Altstadt
Unterstützende Maßnahmen der Stadt
Vorlage: 0751/23 - I/247

Stv. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l erläuterte die Antragstellung und die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung von Gastronomie, Einzelhandel und Anwohnern, die in den letzten Jahren starken Belastungen ausgesetzt gewesen seien. Der Dialog mit den Betroffenen sei hier sehr wichtig.

Stv. M u l c h sprach sich gegen den geplanten Punkt 3 der Beschlussfassung aus. Mit einer solchen Maßnahme würden die Symptome bekämpft, nicht aber die Ursachen. Er schlug vor, eine Gesamtidee mit den Betroffenen zu entwickeln und einen Ideenwettbewerb zu starten.

Stv. M u l c h stellte folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung:

„Der Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis90/Die Grünen, FW und FDP (Drucksache (0751/23) wird unter Streichung des Punktes 3. ansonsten unverändert übernommen und beschlossen.“

Stv. L a u b e r - N ö l l sprach sich für eine Unterstützung der Altstadthändler und der Anwohner aus, die auch durch verschiedene Baumaßnahmen gelitten hätten. Gerade deshalb sei die geplante Beschlussfassung eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen. Weiterhin sei die Altstadt ein Aushängeschild der Stadt und auch wichtig für den Tourismus, so Stv. L a u b e r - N ö l l.

FrkV H u n d e r t m a r k nahm Bezug auf die genannten Belastungen für die Altstadthändler und Anwohner. Er betrachtete rückblickend die unterstützenden Maßnahmen während Corona-Zeiten und monierte im Hinblick auf die Historie der getroffenen Entscheidungen, dass der vorliegende Antrag den Eindruck vermittele, alleine durch Überlegungen der Koalition entstanden zu sein. Die geplante Änderung der Parkgebührenordnung sei ebenso wichtig für die Betroffenen, so FrkV H u n d e r t m a r k.

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n berichtete über die positive Entwicklung hinsichtlich der Laden-Leerstände im Stadtgebiet. So sei die Zahl der Leerstände von 25 (Stand Januar 2023) auf 18 (Stand heute) gesunken. Die Gesamtzahl der Ladenlokale betrage 151. Zur Textziffer 3 der Beschlussfassung äußerte er, dass hier verschiedene Maßnahmen möglich seien. Als Beispiel nannte er eine Videoprojektion auf Schaufenster, was im Bereich der Tourist-Info bereits praktiziert werde.

StvV V o l c k ließ zunächst wie folgt über den Änderungsantrag der AfD-Fraktion abstimmen:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	49
Ja-Stimmen	4	Enthaltungen	1

Anschließend ließ StvV V o l c k über den Hauptantrag abstimmen.

Folgende unterstützende Maßnahmen der Stadt im Geltungsbereich des Plangebietes „Rahmenplan Altstadt“ wurden von der Stadtverordnetenversammlung für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2025 beschlossen:

1. In dem sich aus der Anlage ergebenden Gebiet werden die Gebühren der städtischen Straßenreinigung von der Stadt Wetzlar übernommen.
2. Die Stadt Wetzlar verzichtet auf Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungen an Straßen für sogenannte „Kundenstopper“ in dem in der Anlage bezeichneten Bereich.
3. Die Stadt Wetzlar stellt Material- und Sachkosten bis zu einem Maximalbetrag von 40.000 Euro für alle Maßnahmen, um in leerstehenden Geschäftsräumen die Schau- fensterbereiche ansprechend zu gestalten.
4. Innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Bereiches lässt die Stadt Wetzlar bei gastronomischen Betrieben eine Außenbewirtschaftung in dem Rahmen zu, der auch während der Corona-Pandemie zugestanden werden konnte. Dies soll - soweit möglich - auch für den Bereich der Colchester-Anlage gelten, der Bestandteil des Landschafts- schutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ ist. Eine endgültige Regelung für die Außen- bewirtschaftung in diesem Bereich soll im noch zu erarbeitenden „Rahmenplan Altstadt“ getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	4
Ja-Stimmen	50	Enthaltungen	0

zu 7 Marketingmaßnahmen zur Unterstützung der Wetzlarer Altstadt Mitteilungsvorlage: 0761/23 - I/251

Bgm. Dr. V i e r t e l h a u s e n erläuterte die Mitteilungsvorlage und das dahinterste- hende Marketingkonzept.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Vorlage im folgenden Wortlaut zur Kenntnis:

Unter Bezug auf den Antrag „Parkgebühren im Bereich des Rahmenplans Altstadt“ (Drucksachen-Nr. 0752/23 - I/248) wurden seitens der Wirtschaftsförderung in Abstimmung mit dem Stadt-Marketing, dem Arbeitskreis Handel der IHK und dem Vorstand der IG Altstadt die in der Begründung dargestellten Marketingmaßnahmen auf den Weg gebracht, die mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben werden.

**zu 8 Wahl der Schöffen
Aufstellen der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 0766/23 - I/252**

StvV Volck verwies im Hinblick auf die Ergänzung der Vorschlagsliste auf die Ausführungen im Mitteilungsblatt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die in der Anlage aufgeführten Personen - unter Berücksichtigung der im Mitteilungsblatt genannten Ergänzung - zur Wahl als Schöffen in die Vorschlagsliste der Stadt Wetzlar für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

**zu 9 Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV
(Garbenheim)
Vorlage: 0737/23 - I/245**

Auf Nachfrage von StvV Volck gab es keine weiteren Wahlvorschläge, ebenso beantragte kein Mandatsträger eine geheime Wahl, sodass per Handzeichen abgestimmt wurde.

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim) wurde

Herr **Dominic Ott**, geboren 21.10.1996,
Garbenheim, Bohnenstück 5 in 35583 Wetzlar,

von der Stadtverordnetenversammlung als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 10 Jugendhilfeausschuss
Bestellung eines
 - **stimmberechtigten Mitgliedes und eines**
 - **stellv. stimmberechtigten Mitgliedes**

StvV V o l c k verwies im Hinblick auf die Bestellung von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss auf die Ausführungen im Mitteilungsblatt.

Die Stadtverordnetenversammlung berief

- Frau Martina Strube
 c/o Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V.
 Friedenstraße 26
 35578 Wetzlar

als stimmberechtigtes Mitglied und

- Frau Stephanie Sting
 Am Deutschherrenberg 15 C
 35578 Wetzlar

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied

in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 11 Grundstücksverkauf
Eheleute Yin Cao und Jie Zhou, 35584 Wetzlar
Vorlage: 0744/23 - II/40

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstücks Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 218, 725 qm, an die Eheleute Yin Cao und Jie Zhou, Weingartenstraße 68, 35584 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.	
Der Kaufpreis beträgt	188.500,00 €
und setzt sich wie folgt zusammen:	
Bodenwert: 725 qm x 205,00 €	148.625,00 €
zuzgl. Erschließungskosten 725 qm à 55,00	39.875,00 €
gesamt:	188.500,00 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

Der reine Bodenwert, für den die Grunderwerbsteuer anfällt, liegt bei 205,00 €/qm.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerber.

4.

Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Vertragsbeurkundung, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Wohnhaus zu bebauen und dieses fertigzustellen.

Kommen die Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn die Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußern oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht für den Fall zu, dass eine Übertragung von erworbenen Miteigentumsanteilen an dem städtischen Baugrundstück auf nur einen der Ehepartner vor Erfüllung der Bauverpflichtung erfolgt.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten der Erwerber.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer tragen die Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Versorgungsleitungen (Strom und Wasser). Diese sind durch die Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses (Regen- und Schmutzwasserkanal) betragen 2.406,80 € und sind zusammen mit dem Kaufpreis zahlbar.

8.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“.

Nach Mitteilung der Rechtsnachfolgerin der damaligen Bergbauunternehmen fanden in Teilen des Geltungsbereiches in der Vergangenheit Bergbautätigkeiten statt. Dieser Umstand wurde im Bauleitplanverfahren umfassend gewürdigt. Die Stadt Wetzlar verweist insofern auf das Gutachten des Unternehmens Geonorm Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften mbH, Gießen, vom 14.07.2003. Den Erwerbern ist der Inhalt des vorgenannten Baugrundgutachtens bekannt. Dieses Gutachten wurde Ihnen per E-Mail zugesandt.

9.

Im Zusammenhang mit der Ausführung des Neubauvorhabens sind die Empfehlungen des Baugrundgutachtens der Firma Geonorm zu beachten bzw. es sollte eine Begutachtung des Baugrundstückes hinsichtlich der Bodentragfähigkeit durchgeführt werden.

Schadenersatzansprüche hinsichtlich eines evtl. Sachmangels des Grundstückes gegen die Stadt Wetzlar als Grundstücksverkäuferin werden -soweit gesetzlich zulässig- ausgeschlossen.

10.

Die Erwerber verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer unter Punkt 4 geregelten Bauverpflichtung, das Wohngebäude Weingartenstraße 68 in Wetzlar-Naunheim zu veräußern. Sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB an dem zu veräußernden Baugrundstück zu. Dieses Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer gesonderten Rückauflassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches dinglich gesichert.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	54	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	54	Enthaltungen	0

zu 12 **Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

Am Ende der Sitzung wurde StvV Volck für seine 30-jährige Tätigkeit als Stadtverordnetenvorsteher geehrt. OB Wagner und Herr Semler vom HSGB würdigten die herausragenden Verdienste von StvV Volck.

StvV Volck schloss die 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, bedankte sich für die Teilnahme und lud zu einem Umtrunk auf die Galerie des neuen Rathauses ein.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

Volck

Freis